

Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
der Gemeinde Hallerndorf

Die Gemeinde Hallerndorf erlässt aufgrund Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. S. 70), folgende Satzung:

§ 1

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen erhebt die Gemeinde Hallerndorf Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen aufgenommen worden ist,
- b) diejenigen, die die Aufnahme des Kindes in eine der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen veranlassen haben.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung. Im Kindergarten- und Krippenbereich erfolgt eine 12-monatige Gebührenerhebung. Die Betreuungsgebühr wird jeweils am Beginn eines Monats im Voraus für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Hallerndorf ein auf ihr Konto bezogenes SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Die Abbuchung erfolgt spätestens bis zum 5. Tag des jeweiligen Monats.

§ 4

Gebührenhöhe

Für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Betreuung in der Kinderkrippe:
Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit (Wochendurchschnitt) von
mehr als drei bis vier Stunden 120,00 € je Kalendermonat
mehr als vier bis fünf Stunden 160,00 € je Kalendermonat
mehr als fünf bis sechs Stunden 200,00 € je Kalendermonat

mehr als sechs bis sieben Stunden	240,00 € je Kalendermonat
mehr als sieben bis acht Stunden	280,00 € je Kalendermonat
mehr als acht bis neun Stunden	320,00 € je Kalendermonat

b) Betreuung im Kindergarten für unter 3jährige:

Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit (Wochendurchschnitt) von mehr als drei bis vier Stunden	95,00 € je Kalendermonat
mehr als vier bis fünf Stunden	115,00 € je Kalendermonat
mehr als fünf bis sechs Stunden	135,00 € je Kalendermonat
mehr als sechs bis sieben Stunden	155,00 € je Kalendermonat
mehr als sieben bis acht Stunden	175,00 € je Kalendermonat
mehr als acht bis neun Stunden	195,00 € je Kalendermonat

c) Betreuung im Kindergarten ab 3 Jahren:

Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit (Wochendurchschnitt) von mehr als vier bis fünf Stunden	79,00 € je Kalendermonat
mehr als fünf bis sechs Stunden	84,00 € je Kalendermonat
mehr als sechs bis sieben Stunden	89,00 € je Kalendermonat
mehr als sieben bis acht Stunden	94,00 € je Kalendermonat
mehr als acht bis neun Stunden	99,00 € je Kalendermonat

§ 5

Gebührenmaßstab

- 1) Die durchschnittliche tägliche Buchungszeit errechnet sich aus der tatsächlichen täglichen Buchungszeit bezogen auf eine Fünf-Tage-Woche; die tatsächliche tägliche Buchungszeit kann dabei variieren. Abwesenheitszeiten infolge von Urlaub, Krankheit oder in sonstigen Einzelfällen und die Schließzeiten der Einrichtung werden nicht gesondert berücksichtigt.
- 2) Für Kindergartenkinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt beträgt die Mindestbuchungszeit gem. Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG mehr als vier bis fünf Stunden täglich. Für die gemeindlichen Kindergärten wird die Lage der Kernzeitbuchungszeit (3,5 Stunden) von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr festgelegt. Mit der Vorgabe der zeitlichen Lage soll gewährleistet werden, dass die Richtlinien des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplanes in der Einrichtung umgesetzt werden können und in der Regel auch alle Kinder daran teilnehmen können.
- 3) Bei Krippenkindern beträgt die Mindestbuchungszeit 15 Stunden in der Woche. Für die gemeindlichen Kinderkrippen wird die Lage der Kernzeitbuchungszeit (über 3,5 Stunden) von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr festgelegt.
- 4) Die Buchungszeit ist von den Eltern jährlich in einem Betreuungsvertrag festzulegen. Sie kann nur bei dringendem Bedarf (z.B. veränderte Arbeitszeiten der Eltern) während des Betreuungsjahres verändert werden. Die entsprechenden Fristen sind dem Betreuungsvertrag bzw. dem Buchungsbeleg zu entnehmen.

§ 6

Spielgeld, Getränkegeld, Frühstücksgeld, Verpflegungsgeld

- 1) Neben den Benutzungsgebühren fallen auch sonstige Entgelte an, die von den Personensorgeberechtigten zu entrichten sind.
- 2) Sonstige Entgelte sind Spielgeld, Getränkegeld, Frühstücksgeld in der Kinderkrippe und Verpflegungsgeld (Mittagessen).
- 3) Spielgeld und Getränkegeld werden monatlich im Voraus fällig und zusammen mit den Benutzungsgebühren durch Bankeinzug erhoben.
- 4) Spiel- und Getränkegeld wird wie folgt erhoben:
 - a) Spielgeld (Kinderkrippe und –garten) 5,00 €/Monat
 - b) Getränkegeld (Kindergarten) 5,00 €/Monat
 - c) Frühstücks- und Getränkegeld (Kinderkrippe) 10,00 €/Monat
- 5) Das Verpflegungsgeld (Mittagessen) wird entsprechend der jeweiligen tatsächlichen Inanspruchnahme im darauf folgenden Monat durch Bankeinzug erhoben.

§ 7

Gebührenermäßigung für Vorschulkinder und Geschwisterkinder

- 1) Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht (Vorschulkinder) wird ein vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familien gewährter Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 4 dieser Satzung angerechnet.
- 2) Besuchen Geschwisterkinder gleichzeitig eine der Kindertageseinrichtungen, so ist nur für ein Kind die volle Gebühr zu entrichten. Für das ältere Kind ermäßigt sich die zu zahlende Betreuungsgebühr um 50 % pro Monat. Für das 3. Geschwisterkind wird keine Betreuungsgebühr erhoben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft.

Hallerndorf, den

Torsten Gunselmann

1. Bürgermeister